CHEFREDAKTEUR HANDELT MIT KINDERPORNOS!

München, 29. Februar 1997 +++ Wieder perverser Sex-Verbrecher im Internet gefaßt **+++** Hausdurchsuchung des BKA Rosenheim in der Privatwohnung des Chefredakteurs eines führenden Münchner Online-Magazins **+++** Staatsanwalt Profi L. Neuro leitet Untersuchungen gegen Kinderschänder Thomas J. **+++** E-Mail-Kopien, Login-Protokolle und Screenshots von abartiger Homepage durch Web-Streife gefunden **+++** Ministerpräsident Staumailer fordert Kontrolle aller Online-Zeitschriften **+++** Bayerischer Verband der Internetbenutzer unterstützt Telefon-Prohibition für Onliner ohne Führungszeugnis **+++**

München, 1. April 2001 +++ Ermittlungen gegen den in U-Haft von Strafgefangenen gelynchten Kinderschänder Thomas J. eingestellt **+++** Staatsanwalt Profi L. Neuro hatte sich geirrt **+++** E-Mail-Kopien und Login-Protokolle waren gefälscht **+++** Perverse Homepage auf rumänischem Internet-Server unter falschem Namen betrieben **+++** Enttäuschter Anzeigenkunde aus Erotikbranche wegen des Verdachts der Vortäuschung einer Straftat verhaftet **+++** Ministerpräsident Staumailer zurückgetreten **+++** Verband der Internetbenutzer aufgelöst **+++**

München, 10. Februar 1997 Kein Zweifel: Kinderpornographie – egal, ob auf der Straße, via Telefon, in Thailand oder im Internet – gehört hart bestraft. Allerdings ist es mir ein Rätsel, warum neuerdings ständig ein Zusammenhang zum Internet kommuniziert werden muß.

Fragwürdig finde ich auch, wenn bei blutigen Bombenattentaten von mutmaßlichen (!) Terroristen die Rede ist, während Menschen, die der Pädophilie zunächst „nur“ verdächtigt (!), aber noch in keinem rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren tatsächlich überführt wurden, von der ersten Veröffentlichung an Kinderschänder sind, deren Namen und Herkunft darüber hinaus kaum verschwiegen werden.

Verfolgt man die aktuellen Schlagzeilen von Presse, Rundfunk und Fernsehen, kann man nur hoffen, daß Nachrichtensprecher und Titeltexter sich wirklich sauberer Recherchen ihrer Redakteure versichern, bevor sie weitere bad news aus dem bösen Internet unters Volk streuen.

So möchte ich zum Beispiel nicht in der Haut von Felix Somm, dem Geschäftsführer von Compuserve, stecken, der seit Monaten der Öffentlichkeit sowie Freunden, Verwandten und Bekannten erklären muß, daß das Ermittlungsverfahren gegen ihn in keinerlei Zusammenhang mit seinem (hoffentlich) freundlichen Verhalten zu den Kindern seiner Nachbarn steht, zumal das Strafverfahren am 21.7.1997 eigentlich hätte eingestellt werden sollen (siehe Bild 1). Wahrscheinlich, weil sowieso alles nur ein Versehen war (siehe Bild 2 und 3). Hoffentlich denken die hohen Herren beim nächsten „Täter“ etwas länger nach, bevor sie einen Haftbefehl erlassen. Sonst könnte ein altes Gedicht über „John Sheer und Genossen“ wieder brisant werden: „Schublade auf / Schublade zu / weg bist du“.

„Es ist mir ein Rätsel, warum neuerdings ständig ein Zusammenhang zwischen dem Internet und Kinderpornographie kommuniziert werden muß.“

Thomas Jannot, Chefredakteur

Die Bilder 1 bis 3 finden Sie auch auf unserer Web-CD, weil sie hier doch etwas klein geraten sind (PCO-Code: EDI).

PS: Rein vorsorglich versichere ich den Staatsanwälten unter unseren Lesern, daß Thomas J. bislang nur eine einzige Homepage im Web hat (www.pconline.de/tjannot.htm), die wirklich von ihm stammt. Apropos: Wie wäre es mit einem Gesetz – „Wer Homepages nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte ins Web bringt ...“?

1
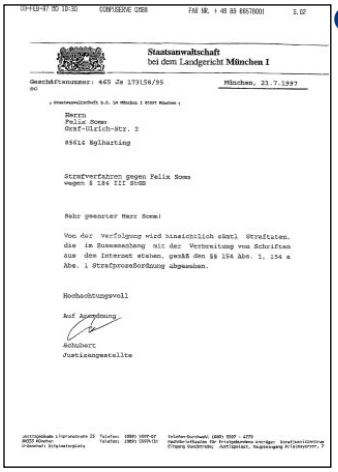
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

Geschäftsnummer: 465 Js 179156/95
München, 21.7.1997

Herrn
Felix Somm
Graf-Ulrich-Str. 2
85614 Kirchseeon

Strafverfahren gegen Felix Somm
wegen § 184 III StGB

Sehr geehrter Herr Somm!

Von der Verfolgung wird hinsichtlich sämtl. Straftaten, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von Schriften aus dem Internet stehen, gemäß den §§ 154 Abs. 1, 154 a Abs. 1 Strafprozeßordnung abgesehen.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Schubert
Justizangestellte

2
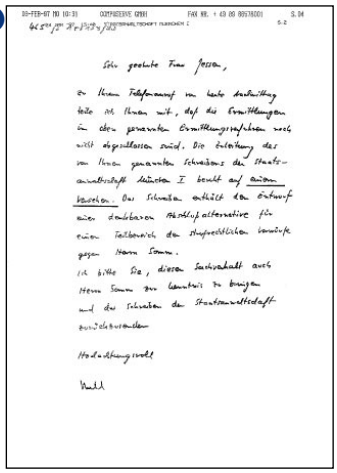
Sehr geehrte Frau Jessen,

Ich bitte Sie, diesen Sachverhalt auch Herrn Somm zur Kenntnis zu bringen und den Schreiben der Staatsanwaltschaft auszudehnen.

Hochachtungsvoll

3
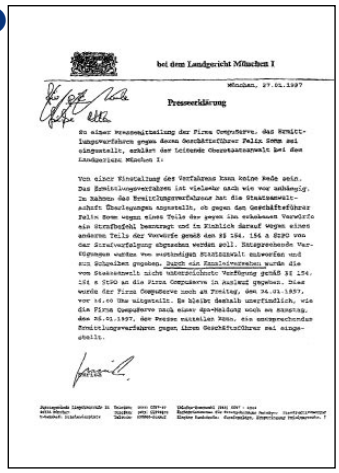
bei dem Landgericht München I

München, 27.01.1997

Presseerklärung

Von einer Einstellung des Verfahrens kann keine Rede sein. Das Ermittlungsverfahren ist vielmehr nach wie vor anhängig. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft Ermittlungen angestellt, ob gegen den Geschäftsführer Felix Somm wegen eines Teils der gegen ihn erhobenen Vorwürfe ein Strafbefehl beantragt und in Kürzlich darauf wegen eines anderen Teils der Vorwürfe gemäß den §§ 154, 154 a StPO von der Strafverfolgung abgesehen werden soll. Entsprechende Verfügungen wurden von zuständigen Staatsanwalt entworfen und zur Schreiben gegeben. Durch ein Kanzleiversehen wurde die vom Staatsanwalt nicht unterzeichnete Verfügung gemäß §§ 154, 154 a StPO an die Firma Compuserve in Ausland gegeben. Dies wurde der Firma Compuserve noch am Freitag, den 24.01.1997, vor 16.00 Uhr mitgeteilt. Es bleibt deshalb unerfindlich, wie die Firma Compuserve nach einer Ad-Meldung noch am Samstag, den 26.01.1997, der Presse mitteilen kann, ein anscheinendes Ermittlungsverfahren gegen ihren Geschäftsführer sei eingestellt.

1 Achten Sie auf das Datum. Von einer Strafverfolgung gegen Felix Somm sollte dem „Entwurf einer denkbaren Abschlußalternative ... der strafrechtlichen Vorwürfe gegen Herrn Somm“ zufolge am „1.7.1997“ abgesehen werden.

2 Der handschriftliche Widerruf des Staatsanwaltes an die Rechtsabteilung von Compuserve mit der Begründung, daß die Zuleitung des ersten Schreibens auf „einem Versehen“ beruhe.

3 In einer Pressemitteilung des Landgerichts München gibt der Leitende Staatsanwalt ein „Kanzleiversehen“ öffentlich zu und schiebt gleichzeitig den Schwarzen Peter wieder Compuserve unter.